

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 43/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 18

Inkrafttretensdatum

10.05.2013

Text**5. Abschnitt****Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen****Artikel 18****Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen**

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen und die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.